|  |
| --- |
| MUSTERREGLEMENT |

Reglement betreffend die Erhebung einer Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen

und Verteilautomaten

(Nachführung: November 2020)

|  |
| --- |
| Reglement betreffend die Erhebung einer Steuer  auf Geschicklichkeitsgrossspielen und auf Verteilautomaten |
| *Kommentar zur Nachführung des Musterreglements*  *Änderungen durch das Geldspielgesetz vom 17. September 2020 (EGBGS, SGF 958.1),  das am 1. Januar 2021 in Kraft tritt* |

Das Einführungsgesetz vom 17. September 2020 über die neue Geldspielgesetzgebung des Bundes (EGBGS, ASF 2020\_120) hat nachstehende Änderungen zur Folge:

* Der Maximalbetrag der Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen\* beläuft sich auf 100 Franken pro Jahr.  
  *\* Geschicklichkeitsgrossspiele sind automatisierte Geldspiele, die interkantonal oder online durchgeführt werden und bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers oder der Spielerin abhängt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a EGBGS).*
* Andere Spielapparate, also Apparate für Unterhaltungsspiele\*\*, dürfen nicht mehr besteuert werden.  
  *\*\*Unterhaltungsspiele sind Spiele, die eine entgeltliche Leistung ohne Gewinnmöglichkeit anbieten (Art. 35a des Gesetzes über die Ausübung des Handels, HAG, SGF 940.1).*

Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Gemeindereglemente sollten deshalb ebenfalls auf diesen Termin angepasst werden. Auf jeden Fall muss sich die *Praxis* der Gemeinden auf den Beginn des Steuerjahrs 2021 anpassen (gegebenenfalls Reduktion der Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen und Verzicht auf die Besteuerung der Unterhaltungsapparate).

Ausserdem wurde der deutsche Text des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1) auf den 1. Januar 2021 an den französischen Text dieses Gesetzes angepasst, indem Art. 23 Abs. 1 Bst. c nicht mehr von «Warenverteilern» spricht, sondern von «Verteilautomaten», was – wie im französischen Text [«appareils automatiques de distribution»] – nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen einschliesst (vgl. Art. 84 des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden, GFHG, ASF 2018\_021).

Der gesetzliche Höchstbetrag für die Steuer auf Verteilautomaten beläuft sich unverändert auf 200 Franken pro Jahr (Art. 23 Abs. 1 Bst. c GStG).

Gemeinden, die über ein Reglement in diesem Bereich verfügen, wurden mit Rundschreiben vom 18. November 2020 des Amts für Handelspolizei und des Amts für Gemeinden informiert.

Das EGBGS bewirkt übrigens auch Änderungen im Bereich der Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen. Diese Materie ist Gegenstand eines anderen [Musterreglements](https://www.fr.ch/de/institutionen-und-politische-rechte/gemeinden/gemeindereglemente), das ebenfalls angepasst wurde.

**GEMEINDE**

**Reglement betreffend die Erhebung einer Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen und Verteilautomaten**

*Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat*

gestützt auf Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1);

gestützt auf Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1),

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen und Verteilautomaten.

**Art. 2**

Dieser Steuer sind Spielapparate und Verteilautomaten unterstellt, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden und kommerziell genutzt werden.

**Art. 3**

1 Der Steuertarif wird pro Apparat und Jahr wie folgt festgesetzt:

a) Geschicklichkeitsgrossspiele: \_\_\_\_\_\_ Franken

b) Verteilautomaten: \_\_\_\_\_\_ Franken

- Getränkeautomaten \_\_\_\_\_\_ Franken

- Zigarettenautomaten \_\_\_\_\_\_ Franken

- Treibstoff-Tanksäulen \_\_\_\_\_\_ Franken

- Reinigungsapparate \_\_\_\_\_\_ Franken

- Juke-Box \_\_\_\_\_\_ Franken

2 Die Steuer wird anteilmässig berechnet. Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat.

**Art. 4**

Die Eigentümer oder Halter von Apparaten haben die Apparate und deren Installation sofort und schriftlich dem Gemeinderat zu melden.

**Art. 5**

1 Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung durch Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

3 Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

4 Auf Streitsachen betreffend Bussen ist Artikel 86 Abs. 2 GG anwendbar.

**Art. 6**

1 Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse zwischen Fr. 20.- und 1’000.- bestraft (Art. 84 Abs. 2 GG). Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet.

2 Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 1 und 2 GG).

**Art. 7**

Das Reglement vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\* betreffend \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\*\* wird aufgehoben.

*\*das Datum der Gemeindeversammlung oder der Generalratssitzung wiedergeben, an welcher das Reglement beschlossen wurde (nicht das Datum der Genehmigung durch die Direktion oder das Inkrafttretensdatum)*

*\*\*den genauen Wortlaut des Reglementstitels wiedergeben*

**Art. 8**

Das vorliegende Reglement tritt am Datum seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am

Der Ammann / Die Gemeindepräsidentin: Der(die) Gemeindeschreiber(in):

Der Präsident / Die Präsidentin:

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella

Staatsrat, Direktor